

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen:
Förderverein der Karl-Krull-Schule
Hansestadt Greifswald e.V.
Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald und ist im
Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein soll die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern fördern sowie die Karl-Krull-Schule ideell und materiell unterstützen.
Er ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient den in § 2 aufgeführten Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 ausschließlich und unmittelbar. Er erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 5

Beiträge

Der **Vereinsbeitrag** wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum **1. März** eines jeden Jahres zu entrichten **und gilt für das laufende Schuljahr**.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Eintrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.
- 4.

Der Austritt ist zum Ende eines **Schuljahres** möglich und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verzug der Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten nach vorheriger Erinnerung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied nahezustehen und in Form eines Sponsors tätig zu werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens **31. März** statt. Der Vorstand erstattet dabei den Jahres- und den Kassenbericht.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere: Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Satzungsänderungen. Die Mitglieder sind wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt werden

§ 8

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
Schriftwart
Beisitzer

und wird auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 9

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse und der Rechnungsführung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, aber ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 10

Wahlen

Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im Einzelnen hingewiesen hat.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/ 4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 3/ 4 für die Auflösung stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/ 4 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung 3/ 4 anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Verein „Öffnung der Schulen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes Satzungsänderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **12.03.2019** beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Unterschriften :